

V. Wanderfahnen:

1. Wanderfahne des Ministerrates
2. Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der WB
3. Wanderfahne des Rates des Bezirkes
4. Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der LPG, Gemeinden, Kreise und Bezirke

VI. Sonstige Auszeichnungen:

1. Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung
2. Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee
3. Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Nur einmal verliehene staatliche Auszeichnungen:

1. Karl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille
2. Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954

**Verordnung
zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet
des Hoch- und Fachschulwesens.**

Vom 2. Oktober 1958

§ 1

Zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215).
2. Die Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1950 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 672).
3. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 848).
4. Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1951 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens — Prüfungsordnung für Fachschulen — (GBl. S. 96).
5. Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1951 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 726).
6. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1931 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175).
7. Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Einsetzung von Prorektoren für besondere Aufgabengebiete — (GBl. S. 491).
8. Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 640).

9. Die Neunte Durchführungsbestimmung vom 7. September 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 833).
10. Die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Unterstellung der Technischen Hochschule Dresden — (GBl. S. 357).
11. Die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen — (GBl. S. 607).
12. Die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Unterstellung der Landesbibliothek Dessau — (GBl. S. 933).
13. Die §§ 1 bis 5, § 6 Ziff. 7, §§ 8 und 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär für das
Der Ministerpräsident Hoch- und Fachschulwesen
Grote wohl Dr. Girnus

**Verordnung
über das Berichtswesen.**

Vom 2. Oktober 1958

§ 1

(1) Alle statistischen Erhebungen, Abrechnungen, Berichte und Meldungen, Analysen usw. (nachstehend Berichterstattung genannt), die von Betrieben, staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden, sonstigen Einrichtungen und Organen sowie von Einzelpersonen verlangt werden, sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn sie den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilten Genehmigungsvermerk tragen. Ausgenommen hiervon sind Berichterstattungen, die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung muß vorliegen, unabhängig davon, ob die Berichterstattung

1. einmalig oder periodisch wiederkehrend,
2. mittels Vordruck oder formlos,
3. als Total- oder Teilbefragung

durchgeführt wird.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung ist der Leiter des jeweiligen Organs, das die Durchführung einer Berichterstattung beabsichtigt, verantwortlich.